

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld über die Durchführung der Aufgaben des Amtsapothekers / der Amtsapothekerin

Zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld – im folgenden „Beteiligte“ genannt – wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben des Amtsapothekers / der Amtsapothekerin (im folgenden Amtsapotheker) i.S.d. § 20 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 (GV. NRW. S. 430) in der zur Zeit geltenden Fassung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Münster verpflichtet sich, die Durchführung der sich aus § 20 Abs. 1 und 2 des ÖGDG NRW sowie aus der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz (SGV.NRW 2121) ergebenden Aufgaben des Amtsapothekers für den Kreis Coesfeld zu übernehmen. Hierzu überträgt der Kreis Coesfeld die Durchführung dieser Aufgaben auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung auf die Stadt Münster. Es findet insoweit § 23 Abs. 2 S. 2 GkG Anwendung. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Aufgabenträger bleiben unberührt.
- (2) Für die Durchführung der entsprechenden Aufgaben für den Kreis Coesfeld beschäftigt die Stadt Münster einen Amtsapotheker im Umfang von 40 % der Vollzeitstelle eines Beamten.
- (3) Alle Verwaltungs- und sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeit des Amtsapothekers, z.B. Schreibaufgaben, Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten, erledigt der Kreis Coesfeld in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Kostenerstattung

- (1) Der Kreis Coesfeld erstattet der Stadt Münster die Personalaufwendungen des Amtsapothekers entsprechend dem Anteil seiner Beschäftigung für den Kreis Coesfeld gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Zu den zu erstattenden Personalaufwendungen gehören:
 - Bruttogehalt inkl. leistungsbezogener Bestandteile der zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter/-innen
 - Beiträge zur Sozialversicherung und tariflicher Zusatzversorgung der zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter/-innen (tariflich Beschäftigte)
 - Beihilfeaufwendungen nach städtischem Durchschnitt pro Kopf auf Basis des Rechnungsergebnisses Vorjahr

- Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen der zur Vertragserfüllung eingesetzten städtischen Mitarbeiter/-innen nach dem Durchschnitt der letzten vier Jahre (Beamte; ohne das laufende Jahr)
 - Aufwendungen zu einer Rückstellung für Resturlaub und Zeitguthaben der zur Vertragserfüllung eingesetzten städtischen Mitarbeiter/-innen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres
 - Personalnebensausgaben nach dem städtischen Durchschnitt pro Kopf auf Basis des Rechnungsergebnisses Vorjahr
- (2) Darüber hinaus erstattet der Kreis Coesfeld der Stadt Münster 5 % der Personalaufwendungen gem. § 2 Abs. 1 als Gemeinkostenzuschlag.
- (3) Reisekosten, die dem Amtsapotheker nach dem Landesreisekostengesetz für die im Zusammenhang mit der Teilabordnung anfallenden Reisen sowie für Tätigkeiten für den Kreis Coesfeld zustehen, berechnet und erstattet der Kreis Coesfeld direkt. Als Nachweis dient ein Reisetagebuch, das der Amtsapotheker für die Tätigkeiten im Stadtgebiet Münster sowie für Fahrten von der Wohnung bzw. der Dienststelle in den Geschäftsort sowie im Kreisgebiet Coesfeld getrennt führt.
- (4) Aufwendungen für erforderliche Fortbildungen und Literatur des Amtsapothekers werden zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld im Verhältnis seiner Arbeitszeitanteile gem. § 1 Abs. 2 aufgeteilt. Die Stadt Münster tritt hierbei in Vorleistung.
- (5) Die Stadt Münster fordert unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises jährlich bis zum 05.12. mit einem Zahlungsziel von 2 Wochen die ihr gem. Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 zu erstattenden Kosten vom Kreis Coesfeld an. Eine entsprechende Abschlagszahlung kann zum 30.06. eines Jahres gefordert werden.
- (6) Sofern Leistungen aus dem Vertrag umsatzsteuerpflichtig sein sollten, wird die Umsatzsteuer gesondert erhoben.

§ 3 Einsatz, Dienstaufsicht und Fachaufsicht

- (1) Dienstort des Amtsapothekers ist Münster.
- (2) Der Amtsapotheker wird im Regelfall ganztätig entweder für die Stadt Münster oder für den Kreis Coesfeld tätig. Die planmäßigen Dienstzeiten werden zwischen den Leitungen des Gesundheitsamtes der Stadt Münster und des Kreises Coesfeld abgestimmt.
- (3) Für die Tätigkeit für den Kreis Coesfeld wird dem Amtsapotheker ein angemessener Arbeitsplatz zzgl. der erforderlichen Unterstützung für Verwaltungstätigkeiten beim Kreis Coesfeld zur Verfügung gestellt.
- (4) Dienstvorgesetzter des Amtsapothekers ist der Oberbürgermeister der Stadt Münster.
- (5) Die Aufsicht für Tätigkeiten des Amtsapothekers für den Kreis Coesfeld liegt bei der Leitung des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld. Insoweit ist der Amtsapotheker dieser gegenüber für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.

- (6) Für die Tätigkeit des/der Amtsapothekers/-in im Kreis Coesfeld finden die dort geltenden einschlägigen Dienstvereinbarungen und die Dienst- und Geschäftsanweisungen des Kreises Coesfeld Anwendung. Nicht anzuwenden ist aber die für das Leistungsentgelt beim Kreis Coesfeld geltende Regelung.

Hinsichtlich Erholungs- und Sonderurlaub, Verhalten im Krankheitsfall und Leistungsentgelt gelten zudem die jeweiligen Bestimmungen aus den Dienstvereinbarungen, Dienst- und Geschäftsanweisungen der Stadt Münster.

Bei der Tätigkeit des/der Amtsapothekers/-in für den Kreis Coesfeld gelten grundsätzlich die dortigen Regelungen zur Arbeitszeit. Unter dem Ziel einer einheitlichen, einfachen und flexiblen Praxis stimmen sich die Dienststellen des Kreises Coesfeld und der Stadt Münster über einen etwaigen Anpassungsbedarf ab.

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist oder das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.

§ 5 Änderungen/Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung können nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen stehen unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, werden die Vertragsparteien sie durch eine solche ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die gemeinsame Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, frühestens zum 01.01.2013, in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG).

Münster, den

Coesfeld, den

Lewe
Oberbürgermeister

Püning
Landrat

Paal
Stadtrat

Gilbeau
Kreisdirektor